

**SATZUNG**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen:  
Verein zur Förderung des Lessing-Gymnasiums in Norderstedt e. V. Er hat seinen Sitz in 22846 Norderstedt, Moorbekstraße 15.

**§ 2 Zweck**

Der Verein will die vielfältigen erzieherischen, unterrichtlichen und kulturellen Belange des Gymnasiums sowie die politische Bildung und gemeinschaftsbildende Bestrebungen fördern und unterstützen. Er ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keine Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

**§ 5 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.

**§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Eintrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum Ende eines Jahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Ausschluss kann bei vereinschädigendem Verhalten und bei Verzug der Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten nach vorheriger Erinnerung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt. Der Vorstand erstattet dabei den Jahres- und den Kassenbericht. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere: Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Satzungsänderungen. Die Mitglieder sind wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder falls möglich per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes gestellt werden.

**§ 8 Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftwart, Beisitzer

und wird auf 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

**§ 9 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Kasse und der Rechnungsprüfung werden auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand angehören dürfen.

**§ 10 Wahlen**

Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im Einzelnen hingewiesen hat.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend sind und davon  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine 2. Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser Versammlung  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.

**§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Norderstedt mit der Verpflichtung zu, es für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Schüler des Lessing-Gymnasiums, Norderstedt zu verwenden.

**§ 14 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes Satzungsänderungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.